

VfK-Newsletter Februar 2015

1. Kein Abwarten auf Restwertangebot des Schädigers

Der Geschädigte muss dem Schädiger vor der Veräußerung des Unfallfahrzeugs keine Gelegenheit geben, ein höheres Restwertangebot zu unterbreiten. Der Schädiger kann aber einwenden, das auf dem örtlichen Markt ein höherer Restwert hätte erzielt werden können (LG Köln Urt. v. 8.10.2014 - 13 S 31/14 Beck RS 2014, 20376).

Der Kläger hatte nach einem Unfall ein Schadensgutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen eingeholt, welches einen Restwert des Fahrzeuges von 530€ aufweist. Diesen Wert hat der Gutachter über eine Restwertbörse ermittelt. Der Kläger sandte das Gutachten am 14.12.2012 an die beklagte Haftpflichtversicherung, der das Gutachten am 20.12.2012 zuzuging. Am 21.12.2012 veräußerte der Kläger das Unfallfahrzeug zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert. Der beklagte Versicherer übermittelte mit Schreiben vom 7.1.2013 ein über dieselbe Restwertbörse eingeholtes Restwertangebot, welches einen Restwert von 1390€ ausweist und legte dieses der Regulierung zu Grunde. Das Amtsgericht hat die Klage auf Zahlung des Differenzbetrages unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OLG Köln (NJW - RR 2013, 224) abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat Erfolg.

Der Kläger durfte sein Fahrzeug zu dem von dem Sachverständigen im Schadensgutachten ermittelten Restwert veräußern. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2011,667; NJW 2005, 3134) kann der Geschädigte den Restwertbetrag aus dem Sachverständigengutachten zu Grunde legen, wenn das Gutachten eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt und den maßgeblichen allgemeinen regionalen Markt berücksichtigt. Dabei ist der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer nicht an dem Vorbringen gehindert, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden können. Deswegen verbleibt dem Geschädigten ein Risiko, wenn er den Restwert ohne hinreichende Absicherung realisiert und der Erlös sich später im Prozess als zu niedrig erweist. Auch ist der Restwert aus dem Schadensgutachten nicht zu beanstanden. Der von dem Kläger beauftragte Sachverständige hat die Restwertangebote über dieselbe internetbasierte Restwertbörse eingeholt. Damit geht er sogar über die Anforderungen der Rechtsprechung hinaus.

Anm.:

Wer im Bezirk des OLG Köln tätig ist, muss wissen, dass der Geschädigte nach dessen Rechtsprechung dem Schädiger Gelegenheit geben muss, ein besseres Restwertangebot zu unterbreiten. Der BGH sieht das anders.

Empfehlung:

Der Kunde sollte immer einen Verkehrsrechtanwalt einschalten!

2. Rechtliche Bedeutungslosigkeit von Prüfberichten von carexpert

Das Amtsgericht Berlin Mitte hat sich im Urteil vom 19.08.2014 - 3 C 3423/13 kritisch mit den sogenannten Prüfberichten von carexpert auseinandergesetzt.

Im Urteil heißt es:

Der Kläger muss sich insbesondere nicht auf eine Referenzwerkstatt bei fiktiver Abrechnung des Schadens verweisen lassen. Die Beklagte legt insoweit einen Prüfbericht vor.

Der Prüfbericht der carexpert ist jedoch nicht ausreichend, um es dem Kläger zu ermöglichen, nachzuvollziehen, ob die angegebenen Referenzwerkstätten gemäß dem vorgegebenen Reparaturweg des Sachverständigen, die Reparatur gleichwertig sach- und fachgerecht, aber kostengünstiger durchführen zu können. Bei der Prüfkation handelt es sich lediglich um ein tabellarisches Zahlenwerk, das ein Geschädigter nicht auf seine Plausibilität hin überprüfen kann. Wenn dieser Prüfbericht ausreichen würde, dann hätte letzten Endes der Haftpflichtversicherer der Gegenseite eines Geschädigten die Bewertungshoheit über den Gesamtschaden eines Geschädigten im Hinblick auf die Reparaturkosten, ohne dass der Geschädigte die Plausibilität überhaupt überprüfen kann.

Da es einem Geschädigten aber unbenommen ist, seinen Schaden entweder konkret durch Vornahme einer Reparatur nebst Reparaturrechnung oder fiktiv durch Vorlage eines privaten Sachverständigengutachtens abzurechnen und unstreitig ein Geschädigter zur Reparatur eine Markenwerkstatt in Anspruch nehmen kann, geht das Gericht davon aus, dass die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt gemäß dem vom Kläger vorgelegten Privatgutachten zugrunde gelegt werden können. Bezüglich des Abzugs neu für alt geht das Gericht ebenfalls von den Vorgaben des Privatgutachters aus. Zwar hat das klägerische Fahrzeug eine Laufleistung von über 200.000 km. Allerdings ist dies bereits in dem Privatgutachten dahingehend berücksichtigt worden, dass keine Wertminderung zugrunde gelegt wurde, aufgrund des Alters und der Laufleistung und des Schadensumfanges. Das Alter und die Laufleistung des Fahrzeuges sind bei dieser Position also bereits berücksichtigt und können beim Abzug für Wertverbesserung damit nicht über den vom Sachverständigen angesetzten Betrag hinausgehend erneut berücksichtigt werden. Desweiteren hat der Kläger den Anspruch auf 15% Aufschlag auf die Ersatzteilkosten gemäß dem vorgelegten Privatgutachten.

Anm.:

Die Prüfberichte sind hier endlich als das ausgeurteilt worden, was sie sind, nämlich als tabellarisches Zahlenwerk. Das ist zwar nur eine untergerichtliche Entscheidung, sollte aber von Ihnen benutzt werden. Eine Urteilskopie erhalten Sie auf Anforderung übersandt.

3. Unzulässigkeit der Datenweitergabe an ControlExpert und DEKRA und Anspruch auf Unterlassung der unberechtigten Datenweitergabe (LG Oldenburg Urt. v. 3.4.2014 5 O 2164/12).

Die Parteien streiten um Rechtsfolgen aus einem Verkehrsunfall in Delmenhorst. Der Kläger holte zu den Schäden an seinem Fahrzeug ein privates Gutachten ein. Die Beklagte zu 2) (Versicherung) leitete das Gutachten zur Prüfung an die Fa. „ControlExpert GmbH“ weiter; von dort gelangte es zur „DeKra Automobil GmbH“. Sie regulierte teilweise die dem Kläger aus dem Unfall entstandenen Schäden. Dabei nahm sie Abzüge von den Reparaturkosten auf der Grundlage der „Prüfung Gutachten“ der DEKRA vor.

Der Kläger macht auch datenschutzrechtliche Ansprüche geltend. Er beanstandet die ohne seine Einwilligung erfolgte Weitergabe des Gutachtens vom 15.11.2011 einschließlich der darin enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Beklagte zu 2) an Dritte.

Soweit der Kläger daneben Auskunft zu der Frage verlangt, welche Daten über ihn die Beklagte an Dritte weitergegeben hat, kommt ein Anspruch nach §34 Abs. 1 Nr2 BDSG in Betracht, wonach die verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat über den Empfänger oder die Kategorie von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden.

Die Beklagte zu 2) hatte mitgeteilt, dass das Schadensgutachten an die Fa. ControlExpert weitergegeben wurde und von da an die DEKRA gelangt ist. Damit ist der Auskunftsanspruch erfüllt.

Der Anspruch des Klägers, gegen die Beklagte zu 2), es zu unterlassen, ohne seine vorherige Einwilligung ihn betreffende Daten an Dritte weiterzugeben, ist die Klage aus §1004 BGB in entsprechender Anwendung begründet.

Nach dem Sachvortrag der Beklagten war die Weitergabe von Daten des Klägers nicht rechtmäßig und verletzte ihn in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Denn unstreitig hat der Kläger eine Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten durch die Beklagte zu2) an Dritte nach §4, 4a BDSG nicht erteilt.

Die Beklagte zu2) kann sich nicht auf das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des §11 BDSG berufen.

Zwar nähme eine solche den betroffenen Empfängern die Eigenschaft als „Dritter“ im Sinne des §8 Abs. 3 BDSG. Die Voraussetzungen einer wirksamen Vereinbarung sind aber jedenfalls hinsichtlich der Fa. ControlExpert GmbH nicht vorgetragen.

Der Inhalt der Vereinbarung zwischen der HUK Coburg und der Fa. ControlExpert , an der die HUK eine entsprechende Beteiligung hat, wurde den Anforderungen des §11 Abs. 2, Nr.1 und 2 BDSG nicht gerecht.

Dort heißt es:

Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

- 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags**
- 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen.**

Zu den vorgenannten Punkten enthält die vorgelegte Vereinbarung keine hinreichenden Ausführungen. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch die Fa. ControlExpert sind nicht geregelt. In der Präambel wird nur darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von Service- und Organisationsleistungen geschlossen hat. Welchen Gegenstand diese im Einzelnen haben bzw. was das inhaltlich bedeutet, bleibt unklar. Es ergäbe sich vermutlich aus dem Dienstleistungsvertrag selbst, den vorzulegen die Beklagte zu 2) aber auf eine entsprechende Beanstandung durch den Kläger unter dem Gesichtspunkt des Geschäftsgeheimnisses abgelehnt hat.

Das Gericht hält die Erfüllung der Anforderungen des Katalogs nach §11 Abs. 2 BDSG für konstitutiv, d.h. ein Verstoß macht die Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung unwirksam. Es ist nicht ersichtlich, welche andere Folgerung aus einem Verstoß gezogen werden sollte. Für die Einhaltung der in §11 Abs. 2 vorgesehenen Schriftform wird eine konstitutive Wirkung vertreten und mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit begründet. Dieses Bedürfnis besteht aber gerade auch hinsichtlich Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten. Der Betroffene muss erkennen können, zu welchem Zweck die verantwortliche Stelle die Daten an einen Dritten im tatsächlichen Sinne weitergibt.

Danach kommt es nicht mehr darauf an, inwieweit die Annahme einer Auftragsdatenverarbeitung hier daran scheitert, dass tatsächlich eine Funktionsübertragung stattgefunden hat. Auch wäre es für den Unterlassungsanspruch unerheblich, wenn die Vereinbarung zwischen der Beklagten zu 2) und der DEKRA den Anforderungen von §11 Abs. 2 BDSG genüge, woran aber ebenfalls Zweifel bestehen. Es genüge jedenfalls, dass nach dem Ergebnis des Prozessvortrages eine rechtswidrige Datenweitergabe durch die Beklagte zu 29 erfolgt ist.

Ohne Erfolg macht die Beklagte zu 2) geltend, die Weitergabe der Daten sei hilfsweise aus §28 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BDSG gerechtfertigt. Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist danach zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Beklagte zu 2) weist zutreffend darauf hin, dass sie gegenüber der Versicherungsgemeinschaft zur Prüfung von Haftpflichtansprüchen gehalten ist (vgl. §100 VVG).

Allerdings vermag dieser Gesichtspunkt nur das Tatbestandsmerkmal **Wahrung berechtigter Interessen** zu erfüllen. Daneben darf als weitere Voraussetzung kein Grund zu der Annahme bestehen, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Dazu hat die Beklagte zu 2) nichts vorgetragen. Solche Tatsachen hätten sich etwa aus einer näheren Darlegung von Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitungsgrund, Nutzung der Daten durch die Fa. ControlExpert ergeben können. Dies ist aber gerade unterblieben.

Anm.:

Datenschutz umfasst die Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen (BVerfG NJW 2007, 3707).

Die Entscheidung betrifft alle Kfz Sachverständigen.

Sie alle sollten in Ihr Gutachten mit aufnehmen, dass dieses ausschließlich für den Auftraggeber und die Versicherung des Schädigers bestimmt ist und Sie einer Weitergabe des Gutachtens an Dritte ausdrücklich unter Bezugnahme auf §§4, 4a BDSG widersprechen.

V f K

Klaus Lührenberg
Assessor jur.